

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

030 557 Seminar: Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. Stefan **Schima**, MAS

SE (auch für DiplomandInnen und DissertantInnen) | 2 Std | 4 ECTS Punkte | WS 2017/18
prüfungsimmanente Blocklehrveranstaltung

I. Ort und Zeit der Lehrveranstaltungseinheiten

Beginnzeiten stets pünktlich!

Donnerstag, 12. Oktober 2017, 17.30-19.00, SEM 33: Vorbesprechung inklusive Themenvergabe

Donnerstag, 14. Dezember 2017, 17.30-19.00, SEM 42: Beantwortung anstehender Fragen; Ausführungen durch den Lehrveranstaltungsleiter: Organisatorisches, Abhaltung der Referate; Abfassung schriftlicher Arbeiten

Freitag, 12. Jänner 2018, 9.00-13.00 und 14.30-19.00, SEM 41: Beantwortung anstehender Fragen, Referate

II. Inhalt und Referatsthemen

I.1 Kurzübersicht zum Inhalt

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

Es werden die rechtlichen Grundlagen der Finanzierung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften in Österreich untersucht. Ungeachtet des im Titel vorkommenden Begriffs „Kirche“ werden auch und vor allem islamische Religionsgemeinschaften in den Blick genommen. Die behandelten Themenbereiche können unter rechtshistorischem und/oder geltend-rechtlichem Aspekt betrachtet werden.

II.2 Referatsthemen

Im Folgenden sehen Sie eine Liste möglicher Referatsthemen. **Sie können auch ein eigenes Thema vorschlagen.**

A. Die Finanzierung der Katholischen Kirche vor Joseph II.

A.1 Die Finanzierung der Katholischen Kirche bis einschließlich der Regierungszeit Maria Theresias

B. Die rechtlichen Maßnahmen Josephs II. (Alleinherrschaft: 1780–1790) betreffend die Finanzierung der Katholischen Kirche

B 1. Die Klostersaufhebungen Josephs II. (T., L.)

B 2. Die Pfarrregulierung Josephs II.

B 3. Die Errichtung der Religionsfonds durch Joseph II. (G., H.)

C. Kirchenfinanzierung zwischen dem Ende der Herrschaft Josephs II. und der Zeit des Nationalsozialismus

C 1. Das rechtliche Schicksal der (katholischen) Religionsfonds zwischen dem Ende der Herrschaft Josephs II. und der Zeit des Nationalsozialismus (S., M.-L.)

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

C 2. Die Besoldung katholischer Geistlicher zwischen Joseph II. und der Zeit des Nationalsozialismus

C 3. Die rechtlichen Regelungen zum Baulastwesen und Patronatswesen zwischen Joseph II. und der Zeit des Nationalsozialismus

C 4. Das Stolgebührenwesen zwischen Joseph II. bis zur Zeit des Nationalsozialismus

C 5. Die vermögensrechtlichen Aspekte des Konkordats von 1855

C 6. Die vermögensrechtlichen Aspekte des Konkordats von 1933/34 (**D., L.A.**)

C 7. Der griechisch-orientalische Religionsfonds

C 8. Die Kirchenfinanzierung der Evangelischen von Joseph II. bis zur Zeit des Nationalsozialismus

D. Finanzrechtliche Aspekte der Rechtsstellung der Juden zwischen Joseph II. und der Zeit des Nationalsozialismus

D 1. Die Sonderbesteuerung für Juden und ihre Aufhebung in der Zeit des Frühkonstitutionalismus (1848–1851) (**L., M.**)

D 2. Die im 19. Jahrhundert maßgeblichen Regelungen betreffend die Immobilienerwerbsfähigkeit von Juden und ihre Aufhebung

D 3. Das Israelitengesetz 1890 und seine Aspekte religionsgemeinschaftlicher Finanzierung (**S., L.**)

E. Kirchenfinanzierung in der Zeit des Nationalsozialismus (1938–1945)

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

E 1. Die Auflösung der Religionsfonds in der Zeit des Nationalsozialismus (**W., C.**)

E 2. Patronat und Baulast in der Zeit des Nationalsozialismus

E 3. Die Enteignung katholischen Vermögens in der Zeit des Nationalsozialismus (**K., C.**)

E 4. Das Kirchenbeitragsgesetz von 1939 und die zugehörigen Verordnungen: Seine Genese, sein Inhalt und seine Umsetzung in der Zeit des Nationalsozialismus (**H., G.**)

F. Die Finanzierung von Religionsgemeinschaften seit 1945

F 1. Genese und Inhalt des Vermögensvertrags von 1960 (**L., S.**)

F 2. Genese und Inhalt der Zusatzverträge zum Vermögensvertrag von 1960 (**B., K.**)

F 3. Die Finanzierung der Evangelischen und der Altkatholischen Kirche seit 1945 (**K., I.**)

F 4. Die Finanzierung gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften seit 1945 unter dem Aspekt der rechtlichen Regelung und Vollziehung der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen (**M., B.**)

F 5. Die abgabenrechtliche Sonderstellung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften im geltenden Recht (**M., A.**)

F 6. Das so genannte „Auslandsfinanzierungsverbot“ gesetzlich anerkannter islamischer Religionsgesellschaften und die Frage seiner Verfassungsmäßigkeit (**O. S., N.**)

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

III. Anrechenbarkeit der und Zulassung für die Lehrveranstaltung

4.02.2. Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte - Wahlbereich

Diplom Rechtswissenschaften (101 [4] - Version 2017) → PM14 Wahlfachmodul (26 ECTS)

4.28.2. Religionsrecht - Wahlbereich

Diplom Rechtswissenschaften (101 [4] - Version 2017) → PM14 Wahlfachmodul (26 ECTS)

5.2. Vertiefende historische Kompetenzen

Diplom Rechtswissenschaften (101 [4] - Version 2017) → Abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen

14. Religions- und Kulturrecht

Doktorat Rechtswissenschaften (242, 783) → Seminare

IV. Erfordernisse für die Absolvierung der Lehrveranstaltung

IV.1 Alle Studierende

- a) Es gilt **Anwesenheitspflicht** mit Bereitschaft zu mündlicher Mitarbeit. Wird diese Pflicht nicht hinreichend erfüllt, kann ein (zusätzliches) mündliches Kolloquium über den Inhalt zumindest eines wissenschaftlichen Aufsatzes abverlangt werden bzw. bei Nichtbeachtung dieser Pflicht findet keine Benotung statt.
- b) Sie müssen zwecks Vorbereitung ihres Referats und Ihrer schriftlichen Arbeit einen **Termin mit mir vereinbaren** (spätestmöglicher Termin: Donnerstag, 7. Dezember 2017). Sie sind daher dazu angehalten, sich diesbezüglich spätestens bis Ende November mit mir per Mail in Verbindung zu setzen. Dieses Gespräch findet individuell statt. Die Gespräche finden in meinem Dienstzimmer, **Institut für Rechtsphilosophie, Schenkenstraße 8-10, Stiege 2, 4. Stock, Zimmer 43b**, statt.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der individuellen Besprechung ein aktuelles ausgedrucktes Exemplar der vorliegenden Seminarunterlage mit sich führen müssen!
- c) Abschluss des Seminars: **Bitte geben Sie die schriftliche Arbeit jedenfalls bis Ende Februar ab**, nachher erfolgt sehr oft ein „Rückwurf“ mit Verbesserungsaufträgen und -vorschlägen. So kann ein zeitgerechter Abschluss garantiert sein.

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

IV.2 DiplomandInnen

Außer den oben IV.1 genannten Erfordernissen haben Sie zu beachten, dass Sie

- ein **Referat** (Dauer: 20 bis 30 Minuten) abhalten und
- eine **schriftliche Diplomseminararbeit** abliefern müssen.

Alle Referentinnen und Referenten müssen für ihre **Referate Handouts** anfertigen (Umfang: eine bis drei Seiten). Eine Powerpointpräsentation ist nicht obligat.

Für die **schriftliche Arbeit** ist grundsätzlich die Internetadresse <https://rechtsphilosophie.univie.ac.at/lehre/formulare-und-informationen-zu-seminararbeiten/> (Zugriff: 23. September 2017) zu beachten. Beachten Sie allerdings Modifikationen und Ergänzungen, die in der vorliegenden Seminarunterlage verfügt werden! Jedenfalls maßgeblich sind die unter der genannten Internetadresse erwähnten Hinweise, die die „Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis“ betreffen (siehe unten V.2)!

Schon im Zuge der Vorbesprechung können Sie jenen Absatz beachten, in dem das Erfordernis der Erbringung einer Diplomseminararbeit näher umrissen ist. Dieser lautet:

„Die Arbeiten haben jeweils einen Umfang von mindestens 50.000 Zeichen (nur Text inklusive Fußnoten und Leerzeichen) aufzuweisen. Die Arbeit hat ein Inhaltsverzeichnis und gegebenenfalls ein Abkürzungsverzeichnis zu enthalten. Literatur und Judikatur sind in Fußnoten zu zitieren; die zitierte Literatur ist darüber hinaus in einem Literaturverzeichnis anzuführen. Von Seiten der beurteilenden [sic! Gemeint ist „beurteilenden“!] Lehrkraft kann eine Höchstgrenze für den Umfang der Arbeit festgelegt werden. [...]“

Ich darf Sie im Sinne dieser Ausführungen bitten, **den Umfang von 70.000 Zeichen nicht zu überschreiten**.

Bitte liefern Sie Ihre Arbeit so ab, dass die endgültige Benotung zu dem oben IV.1.c genannten Termin möglich ist. **Ich rate daher dazu, mir die Arbeit bis spätestens Anfang Oktober per Mail zu übersenden**. Sehr oft kommt es zu einem „Rückwurf“, wir haben dann noch zu besprechen, welche Korrekturen vorgenommen werden müssen, bzw. vor welcher notenmäßigen Einstufung Sie ungefähr stehen. Beachten Sie: Ein derartiger „Rückwurf“ impliziert keineswegs, dass Sie eine schlechte Note erhalten, bisher wurden auch sehr gut bewertete Arbeiten zunächst durch mich „zurückgeworfen“.

Bitte beachten Sie auch die **Ausführungen zu den Abgabemodalitäten**, die Sie auf der oben angeführten Internetadresse finden.

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

IV. 3 DissertantInnen und sonstige Studierende

Es gilt alles unter **Punkt IV.2** Ausgeführte mit der Abweichung, dass die schriftliche Seminararbeit nur den **halben Umfang** aufweisen muss.

V. Weitere Bemerkungen zu den schriftlichen Arbeiten

V.1 Vorbemerkungen

Für die Absolvierung des rechtswissenschaftlichen Studiums wird unter anderem die Abfassung zweier Diplomandenseminararbeiten gefordert. In Anbetracht dessen, dass diese beiden Arbeiten insgesamt im Rang einer Diplomarbeit stehen, aber auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Sinne der Qualitätskontrolle ausdrücklich die Einhaltung bestimmter Standards bei der Abfassung von schriftlichen Arbeiten gefordert wird, **können Sie nicht früh genug damit beginnen, sich mit der Arbeitsweise bei der Abfassung schriftlicher Arbeiten vertraut zu machen.**

V.2 Qualitätssicherung

Seit einigen Semestern wird es seitens der Universitätsleitung jeder Lehrveranstaltungsleiterin und jedem Lehrveranstaltungsleiter zur Pflicht gemacht, **„die Studierenden auf die Zitierregeln seines Faches und auf sonstige Formalkriterien bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aller Art“, darunter auch Seminar- und Diplomarbeiten, aufmerksam zu machen.**

Bitte beachten Sie daher jedenfalls folgende Internetadresse, die Sie auch verlinkt über die unter Punkt IV.2 angegebene Internetadresse aufrufen können!

<https://studienpraeses.univie.ac.at/infos-zum-studienrecht/sicherung-der-guten-wissenschaftlichen-praxis/> (Zugriff: 23. Oktober 2017).

V.3 Grundsätzliches zur Literatur

Zumindest österreichische staatliche **Rechtsquellen** müssen – soweit kundgemacht – nach ihrem Publikationsorgan und gemäß ihrer Fundstellenummer angegeben werden. Beispiel: Wenn Sie auf das Konkordat 1933/34 Bezug nehmen, so haben Sie in der Fußnote die Fundstelle im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 2/1934, im Zuge der Erstnennung im Rahmen Ihrer

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

Arbeit anzugeben. Handelt es sich um eine nicht kundgemachte Rechtsquelle, so haben Sie, falls diese veröffentlicht ist, auf die entsprechende Fundstelle zu verweisen, oder anzugeben, in welchem Werk der Sekundärliteratur auf diese Rechtsquelle hingewiesen wird. Bitte beachten Sie vorab, dass offizielle Kundmachungsorgane von Gesetzen (BGBl., LGBl., RGrBl., GBlÖ, dRGrBl., etc.) in Ihrer Arbeit nicht extra im Literaturverzeichnis auszuweisen sind.

Bitte beachten Sie auch, dass im Literaturverzeichnis Ihrer schriftlichen Arbeit **grundsätzlich zumindest 12 Werke** angeführt werden sollten. Artikel aus Fachlexika können hierbei eingerechnet werden, doch dürfen sie nicht die Mehrheit der Werke der Sekundärliteratur ausmachen, auf die in Ihrer Arbeit Bezug genommen wird.

VI. Details zur Literatur bzw. zur Angabe von Internetadressen

VI.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen unseres Seminars muss in der Literaturliste nicht zwischen Primär- und Sekundärliteratur getrennt werden. Diesen in den meisten meiner bisherigen Seminare aufrechterhaltenen „Zwang“ will ich hier deswegen nicht zur Anwendung kommen lassen, weil die Grenze zwischen diesen beiden Genres oft nur schwer zu ziehen ist. Betrachten wir näher folgende Definition von „Sekundärliteratur“: „Sekundärliteratur bezeichnet Literatur, die sich mit anderen Texten (die als Primärliteratur oder Quellen bezeichnet werden) wissenschaftlich auseinandersetzt.“¹ Im Fall unseres Seminars kann es schwierig sein, Primär- von Sekundärliteratur voneinander abzugrenzen: Gehört eine Sammlung von Gesetzestexten, die in Fußnoten eingehend kommentiert werden, zur Primär- oder zur Sekundärliteratur?

An dieser Stelle sei noch auf das „**Rechtsinformationssystem (RIS)**“ hingewiesen. Unter der Internetadresse <http://ris.bka.gv.at/> finden Sie zahlreiche Rechtsquellengruppen.² Sie sind grundsätzlich verpflichtet, Internetfundstellen jeweils in den Fußnoten anzugeben. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen. Wenn Sie etwa über das RIS in eine Rechts-

¹ Siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Sekund%C3%A4rliteratur> (Zugriff: 13. Oktober 2017). Sie mögen vielleicht entsetzt sein, dass Ihr Lehrveranstaltungsleiter auf Wikipedia-Zitate Zugriff nimmt. Für Ihre schriftlichen Arbeiten bitte ich, Folgendes zu beachten: Wikipedia-Artikel können im Hinblick auf die dort vorgenommenen „Verlinkungen“ wertvoll sein. Darüber hinaus beachten Sie, dass Sie auf Wikipedia-Artikel nur dann Bezug nehmen oder diese zitieren sollen, wenn Sie nach eingehender Recherche keine andere Literatur finden (dies kann etwa in Bezug auf jüngere Rechtsentwicklungen der Fall sein). Hier wurde deswegen aus „Wikipedia“ zitiert, um zu veranschaulichen, dass eine definitorische Trennung von Primär- und Sekundärliteratur nur schwer möglich ist. Dass seriöse wissenschaftliche Recherche an Wikipedia-Artikeln oft nicht vorbeigeht, erweist sich anhand von *Frankl Karl Heinz*, Das Frintaneum – Konturen einer Institution, in: *Frankl Karl Heinz/Klieber Rupert* (Hrsg.), Das Priesterkolleg St. Augustin „Frintaneum“ in Wien 1816 bis 1918. Kirchliche Elite-Bildung für den Donau-Alpen-Adria-Raum (Studien zum Frintaneum 2), Wien 2008, 37-59, 37, wo auf „Wikipedia“ ausdrücklich Bezug genommen wird.

² Bitte beachten Sie, dass bei Internet-Datenbanken kein Zugriffsdatum angegeben werden muss.

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

quelle Einsicht nehmen, brauchen Sie dies nicht anzugeben. Im RIS finden Sie vor allem unter der Spalte „Bundesrecht“ zahlreiche Rechtsquellen-sammlungen, die für die österreichische Rechtsgeschichte von Bedeutung sind.

VI.2 Literaturliste zum Seminar

Im Folgenden finden Sie Werke, die sämtlich für das Rahmenthema unseres Seminars von Bedeutung sind. Im Zuge der Vorbereitung Ihrer Referate bzw. der Abfassung Ihrer schriftlichen Arbeit können Sie die Angaben zu den von Ihnen verwendeten Titeln formell so gestalten, wie dies in der hier vorliegenden Liste der Fall ist.

Beachten Sie zu den **formellen Punkten** bitte Folgendes:

- .) Das vorliegende Literaturverzeichnis kommt nicht ohne Fußnoten aus. Dies ist dem Zweck der vorliegenden Unterlage geschuldet. Bitte beachten Sie, dass es in einer wissenschaftlichen Arbeit – und somit auch in einer Seminararbeit – **nicht üblich ist, Fußnoten im Literaturverzeichnis anzubringen**.
- .) **Vornamen sind jedenfalls auszusprechen**, da man erkennen können muss, ob es sich um eine Autorin oder einen Autor bzw. eine Herausgeberin oder einen Herausgeber handelt. Damit soll z.B. vermieden werden, dass Sie in Ihren mündlichen oder schriftlichen Ausführungen vom „Autor“ sprechen, tatsächlich handelt es sich aber um eine Frau.
- .) Im Rahmen dieses Seminars genügt es, wenn Sie bei den Monographien den **ersten Verlagsort** angeben. Es müssen nicht alle Verlagsorte genannt werden. (Bitte auch nicht den Verlag selbst angeben!)
- .) Werden einzelne Aufsätze aus Sammelwerken oder Zeitschriften angegeben, oder werden Artikel in Fachlexika angegeben, dann geben Sie bitte die Seitenzahl des Beginns und die Seitenzahl des Endes an. Umfasst das entsprechende Werk nur zwei Seiten, dann geben Sie bitte die Beginnseitenzahl mit einem Abstand und einem nachfolgenden „f.“ an. Bsp.: 27 f.
- .) Ein „S.“ für die Seitenzahl ist nicht anzugeben. Bei manchen Werken kann es sich allerdings ergeben, dass Sie keine Seitenangaben, sondern Spaltenangaben finden. Diesfalls setzen Sie vor der Angabe der Spalte ein „Sp.“ mit nachfolgendem Abstand. Bsp.: Sp. 1258.

Was den **Inhalt** des vorliegenden Verzeichnisses betrifft, so ist davon auszugehen, dass alle Studierenden mehrere Titel darin finden werden, die für ihr Thema relevant sind. Bitte vergessen Sie nicht, dass Sie alle dazu aufgerufen sind, daneben eigens Literaturtitel aufzufinden und sich die entsprechenden Werke anzusehen.

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

Literaturverzeichnis

Aigner Dietmar/Kofler Georg/Tumpel Michael, Die Besteuerung anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, in: *Österreichisches Archiv für Recht und Religion* 62 (2015), 225–275

Bandhauer-Schöffmann Irene, Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 22/1), Wien 2004

Bandhauer-Schöffmann Irene, Der Staatsvertrag als Grundlage der Neuordnung des Verhältnisses zwischen katholischer Kirche und österreichischem Staat 1955–1960, in: *Suppan Arnold/Stourzh Gerald/Müller Wolfgang* (Hrsg.), *Der österreichische Staatsvertrag. Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität. The Austrian State Treaty: International Strategy, Legal Relevance, National Identity* (Archiv für österreichische Geschichte 140), Wien 2005, 697–754

Barth-Barthenheim Johann Ludwig Ehrenreich von, Das Ganze der österreichischen politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, Bd. 2, Wien 1841

Bombiero-Kremenac Julius, Die Entwicklung der staatlichen Kongrua-Gesetzgebung in Österreich, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 12 (1922), 110–167

Brauner Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien ¹¹2009

Dienstleder Alois, Die Kultus-Baulast. Mit besonderer Berücksichtigung des Partikularrechtes in Österreich, Wien 1934

Frank Gustav, Evangelische Kirche, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef* (Hrsg.), *Österreichisches Staatswörterbuch*, Bd. 1, Wien ²1905, 885–890

Gampl Inge, Staat und evangelische Kirche in Österreich von der Reformation bis zur Gegenwart, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 52 (1966), 299–331

Gampl Inge, Staat-Kirche-Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution (Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 15), Wien 1984

Gampl Inge/Potz Richard/Schinkele Brigitte, Österreichisches Staatskirchenrecht, Gesetze, Materialien, Rechtsprechung, Bd. 1, Wien 1990

-, Bd. 2, Wien 1993

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

Gottas Friedrich, Die Geschichte des Protestantismus in der Habsburgermonarchie, in: Wandruszka Adam/Urbanitsch Peter (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie, Bd. 4, Die Konfessionen, Wien 1985, 489–615

Grabenwarter Christoph/Pabel Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch, München ⁶2016

Haering Stephan, Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer und des Kirchenbeitrags, in: Müller Ludger/Rees Wilhelm/Krutzler Martin (Hrsg.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche?, Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 71–88

Hanisch Ernst, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 1890-1990), Wien 1994

Haring Johann, Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat. Text des Vertrages mit Erklärungen, Innsbruck 1934

Hartmann Gerhard, Die Kirchensteuer in Deutschland – Vorbild oder Auslaufmodell?, in: Höfer Rudolf K. (Hrsg.), Kirchenfinanzierung in Europa. Modelle und Trends (Theologie im kulturellen Dialog 25), Innsbruck 2014, 31–68

Hartmann Gerhard/Holtkamp Jürgen, Die Kirche und das liebe Geld. Fakten und Hintergründe, Kevelaer 2015

Heidlmair Heinrich, Stoltaxen (Stolordnungen, in: Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 4, Wien ²1909, 491–494

Herrnritt Rudolf von, Juden. Israelitische Kultusangelegenheiten, in: Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 2, Wien ²1906, 971–981

Höfer Rudolf K., Ist Österreichs Kirchenbeitragseinhebung seit der NS-Zeit durch Steuerwidmung für Kirchen und Staat ersetzbar?, in: Müller Ludger/Rees Wilhelm/Krutzler Martin (Hrsg.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche?, Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 155–181

Hussarek Max von, Grundriß des Staatskirchenrechts, Leipzig ²1908

Hussarek Max von, Religionsfonds, in: Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 4, Wien ²1909, 92–103

Hussarek Max von, Die Verhandlung des Konkordats vom 18. August 1855 – Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts, in: Archiv für österreichische Geschichte 109 (1922), 447–811

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

Hussarek Max von, Die Krise und Lösung des Konkordats vom 18. August 1855. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechts, in: Archiv für österreichische Geschichte 112 (1932), 211–480

Jarass Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Kommentar, München³2016

Kalb Herbert/Potz Richard/Schinkele Brigitte, Religionsrecht, Wien 2003

Klecatsky Hans/Weiler Hans, Österreichisches Staatskirchenrecht (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, N.F. I, 15), Wien 1958

Kletečka Thomas (Bearbeiter), Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867. Abteilung I, Wien 1996

-, Abteilung II/1, Wien 2002

Kletečka Thomas/Schmied-Kowarzik Anatol (Bearbeiter, unter Mitarbeit von Gottsmann Andreas), Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, Abteilung II/3, Wien 2006

Köstler, Rudolf, Das neue österreichische Konkordat, in: Zeitschrift für öffentliches Recht 15 (1935), 1–33

Kolb Ernst, Gegenwärtige Aufgaben der Kultusverwaltung in Österreich, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 4 (1953), S. 38–52

Kostelecky Alfred, Kirche und Staat, in: Klostermann Ferdinand/Kriegel Hans/Mauer Otto/Weinzierl Erika (Hrsg.), Kirche in Österreich 1918–1945, Bd. 1, Wien 1966, 201–217

Kremsmair Josef, der Weg zum österreichischen Konkordat 1933/34 (Dissertationen der Universität Salzburg 12), Salzburg 1978

Küng Klaus, Perspektiven eines Diözesanbischofs auf die Frage der Kirchenfinanzierung, in: Müller Ludger/Rees Wilhelm/Krutzler Martin (Hrsg.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche?, Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 231–240

Leisching Peter, Ansprüche der katholischen Kirche im Rahmen des Staatsvertrages und ihre Grundlagen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 8 (1957) 81–112

Liebmann Maximilian, Von der Dominanz der katholischen Kirche zu freien Kirchen im freien Staat. Vom Wiener Kongreß 1815 bis zur Gegenwart, in: Leeb Rudolf/Liebmann Maximilian/Scheibelreiter Georg/Tropper Peter, Geschichte des Christentums in Österreich. Von der Spätantike bis zur Gegenwart (Österreichische Geschichte, Themenband), Wien 2003, 361–451

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

Lind Christoph, Juden in den habsburgischen Ländern 1670–1848, in: *Brugger Eveline/Keil Martha/Lichtblau Albert/Lind Christoph/Staudinger Barbara*, Geschichte der Juden in Österreich, Wien 2006

Link Christoph, Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, München ³2016

Lüdicke Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Loseblattsammlung; Grundwerk: Essen 1985, zahlreiche Ergänzungslieferungen

Melichar Erwin, Der rechtliche Charakter der katholischen Religionsfonds, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 2 (1951), 3 –46

Mitterhofer Michael, 8x1000 – ottopermille. Das System der Kirchenfinanzierung in Italien, in: *Höfer Rudolf K.* (Hrsg.), Kirchenfinanzierung in Europa. Modelle und Trends (Theologie im kulturellen Dialog 25), Innsbruck 2014, 121–147

Neck Rudolf/Wandruszka Adam (Hrsg.), Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, Abteilung VIII, 20. Mai 1932 bis 25. Juli 1934, Bd. 3, Kabinett Dr. Engelbert Dollfuß, 22. März 1933 bis 14. Juni 1933, bearbeitet von *Enderle-Burcel Gertrude*, Wien 1983

Pace Anton (Hrsg.), Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, Bd. 4, Wien 1898

Paset Wolfgang, Der Kirchenbeitrag in der täglichen Praxis, in: *Müller Ludger/Rees Wilhelm/Krutzler Martin* (Hrsg.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche?, Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 143–154

Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 1 , Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma, Wien ²1960

-, Bd. 2, Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien ²1962

-, Bd. 3, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Teil I, Wien ²1970

- Bd. 4, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Teil II, Wien 1966

-, Bd. 5, Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Teil III, Wien 1969

Potz Richard/Schinkele Brigitte, Religionsrecht im Überblick, Wien ²2007

Potz Richard/Schinkele Brigitte, Religion and Law in Austria, Alphen 2016

Pree Helmut/Primetshofer Bruno, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung. Eine praktische Handreichung, Wien ²2010

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

Pribram Alfred Francis, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien. Erste Abteilung, Allgemeiner Teil, 1526–1847 (1849), Bd. 1, Wien 1918

Rees Wilhelm, Kirchenrechtliche Aspekte der Kirchenfinanzierung und das Kirchenbeitragsystem in Österreich, in: Müller Ludger/Rees Wilhelm/Krutzler Martin (Hrsg.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche?, Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 17–70

Rieger Josef/Schima Johann, Katholische Kirche – Geschichtliches, Konkordat, in: Maultschl Ferdinand/Schuppich Walter/Stagel Friedrich (Hrsg.), Rechtslexikon. Handbuch des österreichischen Rechtes für die Praxis, 53. Lieferung, Wien 1967

Rinnerthaler, Alfred, Das Ende des Konkordats und das Schicksal wichtigster Konkordatsmaterien, in: Paarhammer Hans/Pototschnig Franz/Rinnerthaler Alfred (Hrsg.), 60 Jahre Konkordat (Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg NF 56), 119–134

Ritter Sebastian, Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag, Salzburg 1954

Saje Andrej, Ist die Einführung einer Kirchensteuer oder eines Kulturbeitrages die richtige Lösung für die Finanzierung der Katholischen Kirche in Slowenien?, in: Höfer Rudolf K. (Hrsg.), Kirchenfinanzierung in Europa. Modelle und Trends (Theologie im kulturellen Dialog 25), Innsbruck 2014, 209–237

Scherer Johann, Juden. Geschichtlich, in: Mischler Ernst/Ulbrich Josef (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 2, Wien ²1906, 946–971

Schima Stefan, Die Revolution von 1848 und die Rechtsstellung der Juden, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 118 (2010), 415–449

Schima Stefan, Vermögens- und Unternehmensnachfolge im Bereich gesetzlich anerkannter Religionsgemeinschaften, in: Gruber Michael/Kalss Susanne/Müller Katharina/Schauer Martin (Hrsg.), Handbuch Vermögens- und Unternehmensnachfolge, Wien 2010, 1189–1210

Schima Stefan, Die Rechtsstellung der Evangelischen in Österreich zwischen der Erlassung des Toleranzpatents und der Revolution von 1848. Ein Vergleich mit der Rechtsstellung anderer Religionsgemeinschaften, in: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 126 (2011/12), 204–261

Schima Stefan, Die wichtigsten religionsrechtlichen Regelungen des Bundesrechts und des Landesrechts, Jahrgang 2009, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 59 (2012), 346–390

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

Schima Stefan, Die wichtigsten religionsrechtlichen Regelungen des Bundesrechts und des Landesrechts, Jahrgang 2010, in: Österreichisches Archiv für Recht und Religion 60 (2013), 395–415

Schima Stefan, Staat und Religionsgemeinschaften in Österreich – Wo stehen wir heute? (Ein Versuch eines Vergleichs mit der Zeit Konstantins, genannt „der Große“, in: *Wagnsonner Christian/Trauner Karl Reinhard/ Lapin Alexander* (Hrsg.), Kirchen und Staat am Scheideweg? 1700 Jahre Mailänder Vereinbarung, Wien 2015, 111–161

Schima Stefan, „Wiederaufbau auf rechtlicher Ebene: Die Behandlung der Frage der Weitergeltung des Konkordats seit dem Jahr 1945 unter besonderer Berücksichtigung des Vermögensvertrages von 1960, in: *Paarhammer Hans/ Rinnerthaler Alfred* (Hrsg.), Kirchlicher Wiederaufbau in Österreich (Wissenschaft und Religion 26), Salzburg 2016, 271–375

Schlosser Annamária, Staatliche Kirchenfinanzierung in Ungarn – Probleme und Entwicklung seit der Wende, in: *Höfer Rudolf K.* (Hrsg.), Kirchenfinanzierung in Europa. Modelle und Trends (Theologie im kulturellen Dialog 25), Innsbruck 2014, 149–163

Singer Heinrich, Kongrua, in: *Mischler Ernst/Ulbrich Josef* (Hrsg.), Staatswörterbuch, Bd. 3, Wien ²1907, 145–161

Uhle Arnd, Kirchenfinanzierung in der Diskussion – Anmerkungen zu den Finanzierungsreformen der Gegenwart, in: *Müller Ludger/Rees Wilhelm/Krutzler Martin* (Hrsg.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche?, Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 89–130

Verhandlungen des österreichischen Reichstags nach der stenographischen Aufnahme, Bd. 2, Wien 1849 (Nachdruck Wien 1970)

Weinzierl (-Fischer) Erika, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933

Nun darf noch einiges zu den **Internetfundstellen** ergänzt werden: Wollen Sie auf eine Internetstelle Bezug nehmen bzw. diese zitieren und finden Sie keine konkrete Verfasserpersönlichkeit, so sollten Sie ein eigenes Verzeichnis der Internetfundstellen eröffnen. Bitte geben Sie grundsätzlich bei jeder Internetfundstelle das Zugriffsdatum an: Das gilt jedenfalls nicht für Gesetzestexte bzw. RIS, RDB und Datenbanken ALEX und ANNO, auf die Sie nun hingewiesen seien.

Die Internetadressen der RDB und von ALEX und ANNO:

RDB: <http://www.rdb.at/home.html>

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

ALEX: <http://alex.onb.ac.at/>

ANNO: <http://anno.onb.ac.at/>

VI.3 Nennung von Literatur in Fußnoten

Was die Nennung von Literatur in Fußnoten betrifft, so schlage ich vor, sich stets folgender Kurzennung zu bedienen: Nennung des Nachnamens des Autors bzw. der Autorin, Nennung des ersten Nominativsubstantivs des Werktitels, Nennung der Seitenzahl.

Beispiel: Sie wollen auf Seite 130 des Aufsatzes von *Alfred Rinnerthaler* zum Ende des Konkordats Bezug nehmen oder sogar aus dieser Seite zitieren:

Rinnerthaler, Ende, 130.

Wollen Sie auf die Seiten 130 bis 133 Bezug nehmen, dann schreiben Sie:

Rinnerthaler, Ende, 130 ff.

In welchen Fällen „vgl.“ bzw. „siehe“ vor der Angabe der Seitenzahl stehen soll, wird im Zuge der Lehrveranstaltungseinheiten besprochen.

Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich jede Fußnote mit Großbuchstaben beginnt und mit einem Satzzeichen endet.³ Steht an der Spitze des Fußnotentextes eine Internetadresse, so ist eine Ausnahme von der Regel, wonach die Fußnote mit einem Großbuchstaben beginnt, möglich.⁴ Bitte beachten Sie auch, dass das Schriftbild nicht zuletzt insofern einheitlich sein muss, als Sie Fußnoten, die neben einem Satzzeichen stehen – und das ist bei den meisten der Fall – entweder immer vor oder immer nach diesem Satzzeichen setzen müssen.⁵

VI.4 Einige Bemerkungen zur Bibliotheksrecherche

- Wenn Sie sich Bücher ausleihen bzw. daraus kopieren wollen, werden Sie zumindest einen großen Teil in jenen Beständen der Universitätsbibliothek finden:

³ Meistens wird es sich bei diesem Satzzeichen um einen Punkt handeln. Doch es sind auch Ausnahmen möglich!

⁴ Vgl. oben Fußnote 3.

⁵ In der vorliegenden Unterlage werden Fußnoten, die neben einem Satzzeichen stehen, immer nach diesem gesetzt.

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

https://usearch.univie.ac.at/primo_library/libweb/action/search.do?vid=UWI

Bitte beachten Sie, dass es zahlreiche Niederlassungen der Universitätsbibliothek gibt.

- Unter der genannten Internetadresse finden Sie auch Bücher, die sich in anderen Untergliederungen der Universitätsbibliothek befinden. Von großem Interesse ist dabei die Hauptbibliothek, aber auch die Bibliothek des Instituts für Geschichte.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass Sie einige Werke in der Nationalbibliothek ausheben müssen (bitte beachten Sie diesfalls die Internetadresse <https://www.onb.ac.at/>).

VI.5 Deckblatt einer schriftlichen Seminararbeit

Aus dem Deckblatt der schriftlichen Seminararbeit müssen folgende Angaben hervorgehen:

- .) Nennung der Universität Wien;
- .) Nennung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
- .) Nennung der Lehrveranstaltung und ihres Leiters bzw. ihrer Leiterin;
- .) Nennung des Betreuers der Seminararbeit (entfällt, wenn es nur einen Lehrveranstaltungsleiter gibt. Entfällt somit auch im Rahmen dieses Seminars).
- .) Titel der Seminararbeit
- .) Nennung der Art der Seminararbeit (Dissertantenseminararbeit oder Diplomseminararbeit oder Seminararbeit)
- .) Name des Studierenden samt Matrikelnummer
- .) Studienkennzahl
- .) Abgabetermin

Beachten Sie bitte das umseitige Muster!!!

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!

MUSTER EINES DECKBLATTES:

Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät:

030 557 Seminar: Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich

Lehrveranstaltungsleiter:

A.o. Univ. Prof. MMag. Dr. Stefan SCHIMA, MAS; WS 2017/18

**Staatliche Rechtsgrundlagen der Finanzierung
des Kaffeeautomatenwesens an katholisch-
theologischen Fakultäten in Österreich – Span-
nungsfelder mit innerkirchlichem Recht?**

Diplomseminararbeit

Eingereicht von Andreas Maier

Matrikelnummer: 1234567

Studienkennzahl: A 101

Abgabetermin: 21. 2. 2018

Seminar SCHIMA, 030 557: „Nützliches Geld oder schnöder Mammon? Kirchenfinanzierung in Österreich“, WS 2017/18

Stand vom Freitag, 27. Oktober 2017; Bitte beachten Sie: Diese Unterlage wird im Lauf des Semesters insbesondere im Bereich des Literaturverzeichnisses ergänzt!